

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 3 ZÄKG Begriffsbestimmungen

ZÄKG - Zahnärztekammergesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

- (1)Soweit nicht in einzelnen Vorschriften dieses Bundesgesetzes anderes bestimmt ist, beziehen sich die Bezeichnungen "Zahnarzt"/"Zahnärztin" und "zahnärztlich" in diesem Bundesgesetz auch auf Dentisten/Dentistinnen.
- 2. (1a)Unter die Bezeichnung "Angehörige des zahnärztlichen Berufs" im Sinne dieses Bundesgesetzes fallen, sofern nicht anderes bestimmt ist, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Fachärzte/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Berufsangehörige, denen ein partieller Berufszugang gemäß § 9 Abs. 1a Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, gewährt wurde.
- 3. (2)Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:
  - 1. 1.Organe: die Vertretungskörper der Österreichischen Zahnärztekammer gemäß§§ 22 ff und der Landeszahnärztekammern gemäß §§ 36 ff;
  - 2. 2.Delegierte: die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählten Mitglieder der Landesausschüsse gemäß § 37;
  - 3. 3.Funktionäre/Funktionärinnen: die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählten Mitglieder der Organe gemäß Z 1;
  - 4. 4.Referenten/Referentinnen: die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellten oder gewählten Personen, die mit der Vorbereitung, Bearbeitung oder Durchführung von Aufgaben der Österreichischen Zahnärztekammer oder der Landeszahnärztekammern betraut sind;
  - 5. 5.Personal: die in einem Arbeitsverhältnis zur Österreichischen Zahnärztekammer oder einer Landeszahnärztekammer stehenden Personen;
  - 6. 6.Beauftragte: Personen, die von der Österreichischen Zahnärztekammer oder einer Landeszahnärztekammer mit der Durchführung bestimmter Projekte betraut sind.

In Kraft seit 25.05.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at